



Stand Herbst 2019

Wien: Wiener Heizungs- und Klimaanlagen Gesetz (Stand 6/2016):

Prüfpflicht für alle Feuerstätten, z.B. Heizkessel, Thermen, Warmwasserbereiter, Durchlauferhitzer.

für gasförmige Brennstoffe in Wien folgenden Intervalle:

< als 26 kW: alle vier Jahre
ab 26 kW bis 50 kW: alle zwei Jahre

• > 50 kW: jährlich

Messung durch behördlich befugte (MA 36) Firmen oder Organe , das sind Werkskundendienste, Installateur, Rauchfangkehrer, Ziviltechniker etc. Kosten laut Überprüfungsentgeltverordnung.

Der Betreiber erhält eine Plakette (neu mit Prüfnummer der Firma/des Messbefugten) am Gerät und Prüfbefund (Kopie an die MA 36) . Ein Service-/Wartungsbericht ist nicht ausreichend.

Dem zuständigen Rauchfangkehrer ist vom Betreiber auf Verlangen der Überprüfungsbefund der Feuerstätte vorzulegen (Verwaltungsstrafe!) . Bei Geräten, für die **bislang keine Meßpflicht** bestanden hat (**Geräte unter 15kW**) gilt eine Frist von **2 Jahren** ab 04.06.2016.

Grenzwerte In Wien seit 4.6.2016: (gemessen bei 3% O₂) – auch für Altanlagen:

<u>Heizgeräte</u> in mg/m³ für CO=100, für NOx=120*, Abgasverlust qA max. =10% bei allen Geräten Warmwasserbereiter in mg/m³ für CO=200, für NOx=300, Abgasverlust qA max. =14%

*) Für Heizgeräte bis 50kW mit atmosphärischem Brenner ohne Gebläse (Kamingeräte Kat. B11: AGLM/EGLM/GLM 5,6,7/ Kessel) gilt gem. §23 Abs 3 WHKG 2015 die Ausnahme, dass bei NOx ein Wert von <300 mg/m³ zulässig ist.

Außenwandthermen, auch wenn die Abgasführung in Kamin- oder LAS-Systemen erfolgt, (MGVM/GVM 5,6,7) unterliegen den niedrigeren NOx-Grenzwerten (120 mg/m³).

Bei <u>Grenzwertüberschreitungen</u> (z.B. sehr alte Geräte) gilt: Ist keine Behebung durch Reparatur oder Service möglich und müssen daher wesentliche Teile oder das ganze Gerät getauscht werden, so hat der Betreiber hierfür **max. 2 Jahre** Zeit (sofern es nicht zu einer unzumutbaren Belästigung anderer kommt, dann besteht die Verpflichtung zur sofortigen Stilllegung der Anlage). Wenn die Emissionsgrenzwerte um nicht mehr als 100% (doppelter Wert) und die Abgasverluste um nicht mehr als 20% (Faktor 1,2) überschritten werden erhöht sich die Frist auf **max. 5 Jahre**. (§25 Abs 3 WHKG 2015)

Im Zuge jeder **Neumontagen/Gerätetausch** ist eine **Abgasmessung** zu machen und dem Betreiber eine Kopie des Befunds auszuhändigen. Die Verpflichtung zum Ausfüllen eines Anlagedatenblatts durch die Installationsanzeige beim EVU (Wiener Netze, EVN) ist erfüllt , wenn der Rauchfangkehrer vom Installateur eine Kopie der Installationsanzeige erhält (>> kein extra Ausfüllen nötig).





Niederösterreich:

NÖ Bauordnung bzw. NÖ Bautechnikverordnung 2014 v.15.1.2015

Periodische Überprüfung von Feuerstätten durch befugte Gewerke oder deren Mitarbeiter: Feuerstätten von **Zentralheizungsanlagen**: regelmäßige **Prüfplicht ab 6 kW Leistung** auf einwandfreie Funktion und Emissionen.

In N.Ö. Prüfpflicht seit 2/2015 betr. alle Feuerstätten ab 6 kW in folgenden Intervallen :

- über 6kW bis 50kW alle 3 Jahre
- ab 50kW 1 x jährlich

Grenzwerte CO < 100 mg/m³, qA = max.10% (Altgeräte CO < 200 mg/m³, qA 14%) NOx : in N.Ö. keine Messung

_

www.loeblich.at